



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Dezember 20

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat möchten wir Sie insbesondere über die zum 01. Januar 2014 wirksam werdende Neufassung der Kombinierten Nomenklatur informieren.

Des Weiteren bieten wir Ihnen Neues zur Anti-Dumping-VO sowie Informationen zu einer bemerkenswerten Entscheidung des FG Düsseldorf an, in der das Gericht bei steuerlichen Außenprüfungen erhebliche Abweichungen vom Regel-Prüfungszeitraum, hier einen erweiterten Prüfungszeitraum von elf Jahren, für zulässig erachtet.

Bleiben Sie *aktuell* und nutzen dafür auch unser Seminarangebot oder unsere Inhouseschulungen.

Am **16. und 29. Januar 2014** bieten wir Ihnen zunächst ein ganztägiges **Seminar Zollrecht.aktuell 2014** in Osnabrück an.

Informationen hierzu und zu den Referenten finden Sie auch **hier**, ebenso das **Anmeldeformular**.

Für die Kurzzentschlossenen bieten wir bis zum 24.12.2013 einen Nachlass von 15% auf den regulären Seminarpreis.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllen
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Informationen zu den von
angebotenen Seminaren
Sie [hier](#) herunterladen.

Möllenhoff Seminare
Zolleseminar für Praktiker und Entscheider

Export – Zoll – Steuern
Zu Beginn jedes Geschäft ist es besonders wichtig, sich im Detail zu informieren.

In Außenwirtschaft sind nicht nur die Steuern angesagt, sondern es ist auch eine vielfältige Lebenslage anzupassen. Was bedeutet das für die Arbeits- und Organisationsverhältnisse (AZO) im Unternehmen?

Wohin mit der Tüte des Europäischen Wirtschaftsraums (EWZ) gegenüber dem Zollsystem der Europäischen Union? Die USA und andere Handelspartner verlangen eine Zollversicherung für den Export von Waren und Dienstleistungen. Wie sieht es mit der Zollversicherung aus? Welche Möglichkeiten gibt es für die Unternehmen, um sich zu schützen? Nachweise für die Zollversicherung, um die Zollversicherung zu vermeiden, sind ein zentraler Thema und liegen größtenteils im Fokus.

Aktuelle Zollverfahren
mit dem europäischen Einzelplatz in Außenhandel
- können ebenfalls für die Praxis
- besonders wichtig sein und Außenwirtschaft
- werden können.

Aktuelle von Zollverfahren, Handels- und Steuerfragen
zu einem Überblick über die Themen, um die es geht, über die aktuellen Änderungen für den gemeinsamen Handel.

Referenten:
Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt
Dr. Peter Möllenhoff, Rechtsanwalt
Dr. Peter Möllenhoff, Rechtsanwalt

Referenten:
Die Referenten sind aufgrund ihrer fachlichen Spezialkenntnisse, langjähriger Berufstätigkeit und praktischer Vorkenntnisse führende Praktiker in Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

Nachlassregeln:
Möllenhoff Seminare richten sich an Zollverfahrensrechtliche, Exportverfahrensrechtliche, Beschäftigungs- und steuerliche Aspekte. Inhalt und Materiewertung sowie ein Preisplan, sonstige Dienstleistungen und Honorar.

Unsere Themen
Neufassung der Kombinierten Nomenklatur
Unionszollkodex - Anwendbarkeitsdatum
Anti-Dumping-VO

Neufassung der Kombinierten Nomenklatur

Die Neufassung der Kombinierten Nomenklatur (KN) wurde im EU-Amtsblatt L 290 vom 31. Oktober 2013 als neuer Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 veröffentlicht. Sie tritt gemäß Artikel 1 der im Amtsblatt L 290 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 als Anhang I der VO (EWG) Nr. 2658/87 am 01. Januar in Kraft.

Die KN wird jährlich aktualisiert, basiert auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems und ergänzt diese um eigene Unterpositionen. Auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur ist bei der Ausfuhrabfertigung die achtstellige Warennummer und bei der Einfuhrabfertigung die elfstellige Codenummer anzumelden. Neben dem zolltariflichen Zweck dient die KN auch den Erfordernissen der Statistik des Außenhandels der EU.

Mit der Neufassung werden zum 01. Januar 2014 wieder zahlreiche Änderungen wirksam. Unternehmen sollten sich bis Jahresende rechtzeitig darauf einstellen.

Tipp:

Hilfreich ist die Übersicht über die Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die das Statistische Bundesamt – DESTATIS – auf seiner Internetseite anbietet. Sie bietet einen Überblick über die Änderungen, die sich unmittelbar auf die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik auswirken, d.h. alle Veränderungen von Warennummern und besonderen Maßeinheiten.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben oder Probleme bei der Tarifierung / Einreihung von Waren haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam (abarkam@ra-moellenhoff.de)

Unionszollkodex - Anwendbarkeitsdatum

Mit Amtsblatt der EU L 287/90 vom 29. Oktober 2013 wurde die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex) berichtigt.

Die grds. Anwendbarkeit des UZK war zuvor falsch mit dem 1. Juni 2016 angegeben worden.
Richtig ist der 1. Mai 2016.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Anti-Dumping-VO

Auf die Einfuhr von Draht aus nichtrostendem Stahl aus Indien wird

ein endgültiger Anti-Dumping-Zoll erhoben. Die Antidumpingzölle betragen bis zu 12,5 %; für einzelne in der Verordnung genannte Hersteller sind niedrigere Zölle vorgesehen.

Bereits am 3. Mai 2013 führte die EU-Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 418/2013 (2) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien bei Einfuhren in die Europäische Union ein. Die Untersuchung wurde auf einen Antrag vom 28. Juni 2012 eingeleitet, den die European Confederation of Iron and Steel Industries (Eurofer) im Namen von Unionsherstellern eingereicht hatte.

Betroffen sind Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl

- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT,
- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT,

mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes 7223 00 19 und 7223 00 99 eingereiht wird. Vgl. auch die Verordnung (EU) Nr. 1106/2013 vom 5. November 2013, ABl. EU Nr. L 298/1 vom 8.11.2013.

Anti-Dumping-Verordnungen überraschen immer wieder europäische Händler oder auch Produzenten, die auf die Einfuhr von bestimmten Artikeln für die Produktion angewiesen sind. Nicht selten ist eine Verordnung so weit gefasst, dass Produkte darunter fallen können, die eigentlich nicht gemeint gewesen sind. Hohe Anti-Dumping-Zölle führen zudem bei den betroffenen Unternehmen zu einer finanziellen Schieflage, weil die Kalkulation nicht mehr aufgeht.

Die frühe Kenntnis über die Einleitung von Anti-Dumping-Verfahren ist jedoch enorm wichtig und bietet Chancen sich in das Verfahren vor der EU-Kommission einzubringen und ggfs. Produkte von einer geplanten Verordnung auszunehmen.

Wir unterstützen unsere Mandanten bei der Abwehr solcher Anti-Dumping-Verordnungen und vertreten Sie in Brüssel.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Betriebsprüfung für Zeitraum von elf Jahren im Einzelfall rechtmäßig

Der 13. Senat des FG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 26.09.2013 die Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung mit einem erweiterten Prüfungszeitraum von elf Jahren im Einzelfall für zulässig erachtet.

Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit einer Betriebsprüfungsanordnung. Die klagende Gesellschaft betrieb ein Restaurant. Im Februar 2011 gab einer ihrer Gesellschafter eine Selbstanzeige beim Finanzamt ab, in der er Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 nacherklärte. Im März 2011 zeigte die Klägerin dem Finanzamt an, dass der Gesellschafter jährlich ca. 24.000 € an Trinkgeldern erzielt habe und diese als steuerfrei behandelt worden seien. Im August 2012 ordnete das Finanzamt - ohne weitere Begründung - eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2000 bis

2010 bei der Gesellschaft an. Im Anschluss daran wurden steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Gesellschafter eingeleitet.

Die Klägerin wandte sich gegen die Prüfungsanordnung und machte geltend, der Prüfungszeitraum dürfe regelmäßig nur drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Dagegen wies das Finanzamt in der Einspruchsentscheidung auf den bestehenden Verdacht einer Steuerstraftat und die Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse hin.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die Prüfungsanordnung sei formell rechtmäßig, insbesondere ausreichend begründet worden. Bei Gewerbetreibenden genüge der Hinweis auf die einschlägige Ermächtigungsgrundlage der Abgabenordnung. Zudem sei die Abweichung vom Regel-Prüfungszeitraum in der Einspruchsentscheidung nachträglich erläutert worden.

Auch in der Sache sei die Prüfungsanordnung nicht zu beanstanden. Sie habe zulässigerweise mehr als drei Jahre umfasst. Die in der Betriebsprüfungsanordnung aufgeführten Ausnahmetatbestände (Erwartung erheblicher Änderungen, Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit) seien unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung erfüllt. Schließlich begründeten die laufenden Ermittlungsverfahren keinen Ermessensfehler.

Die Entscheidung FG Düsseldorf, Urteil v. 26.09.2013 - 13 K 4630/12 AO finden Sie [hier](#) im Volltext.

Quelle: Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Oktober 2013

Verfasser: Stefan Dinkhoff, Rechtsanwalt (sdinkhoff@ramoellenhoff.de)

Anti-Dumping-Zoll auf Einfuhren von Solarglas

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1205/2013 vom 26. November 2013 hat die Europäische Kommission einen vorläufigen Anti-Dumping-Zoll von 17,1 bis 42,1 Prozent je nach Lieferanten auf die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China bestimmt.

Bereits am 28. Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union („Einleitungsbekanntmachung“). Der damalige Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend für die Einleitung einer Untersuchung angesehen.

Bei der Untersuchung wurde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus der VR China festgestellt. Andere etwaige Ursachen für die Schädigung, wie Einfuhren aus anderen Drittländern, Verbrauch und die Marktlage einiger Verwender (Hersteller von Solarmodulen) wurden analysiert; dabei wurde festgestellt, dass keiner dieser Faktoren, sowohl einzeln als auch kumulativ betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufhebt.

Die Kommission geht davon aus, dass durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf dem Unionsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt werden und dass der Wirtschaftszweig der Union dann seine Preise für die gleichartige Ware so gestalten kann, dass diese die Produktionskosten widerspiegeln und somit die Rentabilität verbessert wird. Ferner wird der Wirtschaftszweig der Union durch die Einführung von Maßnahmen voraussichtlich in der Lage sein, zumindest einen Teil der im Bezugszeitraum verlorenen Marktanteile zurückzugewinnen, was sich insgesamt positiv auf seine Finanzlage auswirken würde.

Es geht um einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von aus vorgespanntem Kalk-Natron-Flachglas bestehendem Solarglas mit bestimmten technischen Spezifikationen, die dem Amtsblatt zu entnehmen sind. Das Produkt wird derzeit unter dem KN-Code ex 7007 19 80 (TARIC-Code 7007 19 80 10) eingereiht. Verordnung (EU) Nr. 1205/2013 vom 26. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 316 vom 27. November 2013, Seite 8.

Gerne sind wir Mandanten die von Anti-Dumping-Verfahren betroffen sind, behilflich.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Iran-Embargo

Erweiterung der Liste der Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt werden

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1203/2013 des Rates vom 26. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran hat die EU nunmehr den Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 geändert.

Grund hierfür war das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-489/10, mit dem die Beschlüsse des Rates zur Aufnahme verschiedener iranischer Unternehmen und Personen, wie z.B. die Islamic Republic of Iran Shipping Lines, Bushehr Shipping Co. Ltd, Hafize Darya Shipping Lines (HDSL), Irano – Misr Shipping Co., Irinvestship Ltd, IRISL (Malta) Ltd und viele andere aufgehoben wurden.

Andere Personen und Einrichtungen sollten auf der Grundlage neuer Begründungen und Identifizierungsverfahren für jede dieser Einrichtungen erneut in die in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 enthaltene Liste der Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt werden, aufgenommen werden. Die aktualisierte Liste ist in der o.g. Verordnung im Amtsblatt der EU L 316 vom 27. November 2013, Seite 1 veröffentlicht worden.

Exportkontrolle muss nicht zuletzt wegen des Strafbarkeitsrisikos ernst genommen werden. Wir begleiten unsere Mandanten umfassend bei der Prüfung exportkontrollrelevanter Vorgänge und bei Genehmigungsanträgen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,
so klicken Sie bitte [hier](#).